



Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau gestützt auf Art. 34 lit. e Gemeindeordnung<sup>1)</sup> und Art. 65 Baureglement<sup>2)</sup> erlässt:

### Verordnung über Reklameanlagen

#### Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen über Strassenreklamen<sup>3)</sup> und der Bestimmungen von Art. 65 Baureglement.

#### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Reklamen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlich wahrnehmbaren Kommunikationseinrichtungen und Kommunikationsmassnahmen, die direkt oder indirekt der Werbung dienen und mit denen wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auf dem ganzen Gemeindegebiet für Reklameanlagen jeder Art und unabhängig davon, ob sie sich auf öffentlichem oder privatem Grund befinden.

#### Art. 3 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Das Aufstellen, Anbringen, Versetzen und wesentlich Verändern von Reklameanlagen ist bewilligungspflichtig<sup>4)</sup>.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung.

<sup>3</sup> Bewilligungsinstanzen sind, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der kantonalen Baudirektion, das Büro der Baubewilligungskommission und das Hochbauamt.

#### Art. 4 Standort von Plakatanschlagstellen, a) allgemein

<sup>1</sup> Plakatanschlagstellen werden bewilligt, wenn

- a) ihr Standort werbemässig geeignet ist;
- b) die Anlage auf die Umgebung Rücksicht nimmt und
- c) ihre Gestaltung sich gut in das Ortsbild einordnet.

<sup>2</sup> Bei zeitlich befristeten Anschlagstellen wie Bauabschrankungen und dergleichen oder für besondere Zwecke kann von den Bestimmungen gemäss Abs. 1 abgewichen werden.

<sup>1)</sup> SRV 11

<sup>2)</sup> SRV 23

<sup>3)</sup> Signalisationsverordnung (SSV), SSR 741.21; Staatstrassenverordnung (StrV). bGS 731.111

<sup>4)</sup> vgl. Art. 4 f. Bauverordnung, bGS 721.11



<sup>3</sup> Bestehende Plakatanschlagstellen gelten im Sinne dieser Verordnung als vorläufig bewilligt. Diese Bewilligung kann im Rahmen von Abs. 4 entzogen werden.

<sup>4</sup> Der Gemeinderichtplan kann in einem Gesamtkonzept die Kriterien für das Aufstellen von Werbeplakaten festlegen.

---

**Art. 5 b) Ortsbildschutzzonen und Kulturobjekte**

<sup>1</sup> In den Ortsbildschutzzonen oder im Bereich von Kulturobjekten sind Plakatanschlagstellen grundsätzlich nicht zulässig.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise können Bewilligungen erteilt werden, wenn

- a) sich die Anlage besonders gut in den Schutzbereich einfügt und keine anderen öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden;
- b) die Anschlagstelle mit Nutzung oder Betrieb des Standortes in besonderer Beziehung steht;
- c) der Standort mit einer Anlage der Verkehrsbetriebe (Bushaltestelle, -wartehäuschen) verbunden ist;
- d) es sich um zeitlich befristete Anlagen (Art. 4 Abs. 2) handelt.

---

**Art. 6 Werbebeschränkung**

<sup>1</sup> Plakate sind an den bewilligten Plakatanschlagstellen anzubringen.

<sup>2</sup> Unzulässig sind:

- a) Reklamen mit rechts- oder sittenwidrigem Inhalt;
- b) Reklamen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;

---

**Art. 7 Sondernutzung von öffentlichem Grund**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen von Art. 9 Strassenreglement<sup>5)</sup> sind für alle im Eigentum der Gemeinde liegenden Grundstücke sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Die Sondernutzung für Reklameanlagen, insbesondere Plakatanschlagstellen, wird durch Konzessionsvertrag geregelt.

<sup>3</sup> Die Höhe der Sondernutzungs-Entscheidung wird im Rahmen des Gebührentarifs Bauwesen<sup>6)</sup> im Konzessionsvertrag festgelegt.

---

**Art. 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Verordnung über das Plakatwesen vom 16. Februar 1942 wird gleichzeitig aufgehoben.

---

<sup>5)</sup> SRV 81

<sup>6)</sup> SRV 27